



An die
Ämter der Landesregierungen

< per e-mail lt. Verteiler >

Wien, am 15.07.2010

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.1.4.2/0034-V/1/2010

Dr. Baumgartner / 2116
christian.baumgartner@lebensministerium.at

Betrifft: Espoo-Verfahren, Tschechien, KKW Temelín;
Umweltverträglichkeitserklärung;
Ersuchen um Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Schreiben vom 29.06., eingelangt am 12.07.2010, übermittelte das tschechische Umweltministerium die Umweltverträglichkeitserklärung („Dokumentation der Umweltauswirkungen“) für den Bau eines neuen Kernkraftwerks am Standort Temelín (KKW Temelin 3+4), zu dessen Konzept Österreich im Rahmen eines Vorverfahrens bereits Stellung genommen und das tschechische Umweltministerium einen Abschluss des Feststellungsverfahrens erlassen hat, in dem weitergehende Forderungen an den Inhalt der Dokumentation formuliert wurden.

Die Umweltverträglichkeitserklärung wurde in vollständiger deutscher Übersetzung übermittelt.

Da das Vorhaben der Espoo-Konvention, BGBl. III Nr. 201/1997 (Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Z 2) und dem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren gem. Art. 7 der UVP-Richtlinie 85/337/EWG unterliegt und Österreich seine Beteiligung am Verfahren erklärt hat, ist in Österreich eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 durchzuführen.

Dabei ist von den Landesregierungen, den UVP-Behörden, gem. § 9 UVP-G 2000 vorzugehen, wobei sich die Dauer der Auflagefrist nach den Bestimmungen jenes Staates richtet, in dem das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll (in diesem Fall der Tschechischen Republik). Ziel dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Partei (Österreich) dieselben Rechte zur Beteiligung erhält wie die Öffentlichkeit der Ursprungspartei (Tschechien), vgl. Art. 2 Abs. 6 und 3 Abs. 8 Espoo-Konvention, und die betroffenen Behörden die Möglichkeit erhalten, sich zu äußern.



Die Unterlagen sind daher von den Landesregierungen gem. Art. 9 UVP-G 2000 i.V.m. § 8 Abs. 3 des auf dieses Vorhaben anzuwendenden tschechischen UVP-G, Nr. 100/2001 Slg., 30 Tage lang bei der Landesregierung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es wird ersucht, die Unterlagen am **26. August 2010** so kundzumachen, dass die **Auflage von 26. August bis 27. September 2010** erfolgen kann. Mangels eines innerstaatlichen Anknüpfungspunktes für eine Gemeinde und wegen der Vielzahl betroffener Gemeinden und der Verfügbarkeit aller Unterlagen in elektronischer Form genügt die Auflage bei der Landesregierung.

Das Vorhaben ist gem. § 44 Abs. 3 AVG iVm. § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 kundzumachen (in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen oder einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung und einer weiteren im Bundesland verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung, sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung), wobei der Hinweis auf die Partei- oder Beteiligtenstellung von Bürgerinitiativen gem. § 9 Abs. 3 Z 4 entfällt. Es wird angeregt, dass die Landesregierungen aus Kosten- und Sinnhaftigkeitserwägungen zumindest die Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung gemeinsam beauftragen.

In der Kundmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen innerhalb der Auflagefrist an das jeweilige Amt der Landesregierung zu richten sind. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Ämter der betroffenen Landesregierungen ersucht, die Stellungnahmen im Original an das BMLFUW weiterzuleiten, das eine Stellungnahme der Republik Österreich ausarbeiten und die gesamten Stellungnahmen im Original an die Tschechische Republik weiter leiten wird.

Es wird ersucht, die Kundmachung einschließlich der auf CD-ROM übermittelten Unterlagen und dieses Schreiben auch elektronisch auf der Homepage des Amtes der Landesregierung zu veröffentlichen. Die Unterlagen werden auch auf der Homepage des Umweltbundesamtes, www.umweltbundesamt.at/uvptemelin34, veröffentlicht werden.

In der Beilage zu diesem Schreiben wird die gesamte UVP-Dokumentation in deutscher Sprache auf CD-ROM übermittelt.

Zum weiteren Verfahren ist festzuhalten, dass nach Übergabe der österr. Stellungnahme und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit diese von der zuständigen UVP-Behörde (Tschechisches Umweltministerium) im UVP-Verfahren, insbesondere auch bei der Ausarbeitung eines UVP-Gutachtens, zu berücksichtigen sein werden. Das Tschechische Umweltministerium erlässt dann – nach Veröffentlichung des Gutachtens, Durchführung einer öffentlichen Erörterung und Konsultationen mit Österreich – einen sogenannten „Standpunkt“, in dem das Vorhaben abschließend bewertet wird und auch Auflagen erteilt werden können. Dieser Standpunkt ist von den Genehmigungsbehörden in sektoralen Genehmigungsverfahren (insb. nach der Tschechischen Bauordnung, dem Tschechischen Wassergesetz und nach dem Tschechischen Atomgesetz) zu berücksichtigen. Österreich sind diese Entscheidungen zur Kenntnis zu bringen.

Die Länder werden daher ersucht:

- eine § 10 Abs. 7, erster Satz, i.V.m. § 9 UVP-G 2000 und § 44a Abs. 3 AVG entsprechende **Kundmachung** zum oben angeführten Zeitpunkt nach dem beiliegenden Muster durchzuführen,
- die übermittelten Unterlagen einschließlich dieses Schreibens auf der **Homepage** der Landesregierung zu veröffentlichen,
- in diese Unterlagen auf Wunsch Mitgliedern der Öffentlichkeit bei der Behörde gem. § 44b Abs. 2 AVG **Einsicht** zu gewähren,

- die betroffenen Behörden(einheiten) des Landes entsprechend zu **beteiligen** und
- nach Beendigung der Auflagefrist die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit **unverzüglich** an das **BMLFUW** zu **übermitteln**. Falls mehrere Stellungnahmen eintreffen, werden die Landesregierungen ersucht, diese aufzulisten und diese Liste ebenfalls zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr Waltraud Petek

Elektronisch gefertigt.